



Aufnahmekriterien für bundesexternen Massnahmen im Aktionsplan «Digitale Schweiz»

Stand: 18. September 2018

Der Bundesrat lädt interessierte Organisationen ein, ihre Vorhaben über den Aktionsplan «Digitale Schweiz» bekannt zu machen, falls diese die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Relevanz:** die Massnahme betrifft alle Landesteile der Schweiz oder kann potenziell in allen Landesteilen umgesetzt werden;
- **Breite Trägerschaft:** die Massnahme wird von mindestens 2 bundesexternen Akteuren getragen;
- **Reifegrad:** die Massnahme weist einen ausreichenden Reifegrad auf und hebt sich klar von einer reinen Vision ab;
- **Qualität:** die Massnahme weist einen hohen Innovationsgrad auf und bietet einen qualitativen Mehrwert für Bevölkerung und/oder Wirtschaft in der Schweiz;
- **Beitrag zur Erreichung der Strategieziele:** die Massnahme lässt sich den Kernzielen oder/und den Aktionsfeldern der Strategie „Digitale Schweiz“ unterordnen;
- **Befristung:** die Massnahme hat klare Fristen und ist nicht als Daueraufgabe ausgelegt.

Über die Aufnahme von Massnahmen bundesexterner Akteure in den Aktionsplan entscheidet die Geschäftsstelle „Digitale Schweiz“ im Bundesamt für Kommunikation BAKOM in Absprache mit den zuständigen Fachstellen der Bundesverwaltung.

Kontakt: infosociety@bakom.admin.ch

Die Publikation von Vorhaben bundesexterner Dritter im Aktionsplan „Digitale Schweiz“ begründet keinen Anspruch auf finanzielle oder personelle Unterstützung durch die Bundesverwaltung.